

## II- 506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.20.169/2-6-1/72

1010 Wien, den 9. März 1972  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

194/AB.

zu 274/J.

Präs. am 14. März 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER, SCHERRER, BRANDSTÄTTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Unglücksopfer der Freiwilligen Feuerwehr in Ortmann (No.274/J)

Die Anfragesteller beziehen sich auf die Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16.6.1970 auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. HALDER und Genossen (No.63/J) und auf die Brandkatastrophe von Ortmann und richten damit im Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgenden Fragen:

- 1.) Beharren Sie auch weiterhin auf dem Standpunkt wie Sie ihn in der Anfragebeantwortung 13/AB zu 63/J aus der XII.GP. dargelegt haben, daß die Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen nicht geändert werden können?
- 2.) Werden Sie in der gegenwärtig in Ihrem Ministerium in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dafür Sorge tragen, daß jene, welche auf Grund ihres Einsatzes bei einer Freiwilligen Feuerwehr Verunglückten, hinsichtlich der Rentenbemessung jenen Personen gleichgestellt werden, welche auf Grund eines höheren Berufsrisikos bereits ein höheres Gehalt bezogen und somit eine höhere Rente erhalten?
- 3.) Da Pressemeldungen zufolge Ursache für die Brandkatastrophe in der Papierfabrik Bunzl & Biach in Ortmann u.a. auch genehmigungswidrige Bauten im

- 2 -

Fabriksbereich waren, frage ich Sie, wann diese Fabrik vom Arbeitsinspektorat in letzter Zeit kontrolliert wurde bzw. ob dieser Sachverhalt damals einer Prüfung unterzogen wurde?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie ich in der von den Anfragestellern zitierten Beantwortung vom 16.6.1970 der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. HALDER und Genossen (No. 63/J), ausgeführt habe, geht die geltende Regelung über den Unfallschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auf den Vorschlag der zuständigen Körperschaften zurück. Bis zum Inkrafttreten der 9. Novelle zum ASVG bestand, wie ich ebenfalls in der erwähnten Anfragebeantwortung darlegte, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine eigene Teilversicherung in der Unfallversicherung. Auf Grund dieser Teilversicherung bestanden eine gesonderte Beitragspflicht und damit im direkten Zusammenhang entsprechende Bestimmungen über die Bemessung der Leistungen. Diese Teilversicherung trat, da sie auf einer für sich allein zu betrachtenden versicherungspflichtigen Tätigkeit beruhte, ohne Rücksicht auf eine schon bestehende Pflichtversicherung in der Unfallversicherung ein. Die Beiträge für die Teilversicherung waren von der Körperschaft zu tragen, der der Versicherte in seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann angehörte. In dieser Regelung sahen die genannten Körperschaften aber im Hinblick auf ihren gemeinnützigen Zweck eine Ungerechtigkeit. Sie forderten daher an Stelle der Teilversicherung in der Unfallversicherung die Einordnung der Tätigkeit der Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren unter die im § 176 ASVG aufgezählten unfallgeschützten Tätigkeiten. Entsprechend dem Vorschlag der Betroffenen ist seit der 9. Novelle zum ASVG ein solcher Unfallschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuer-

- 3 -

wehren im Kraft. Er stellt die Ausdehnung des Unfallschutzes, den der Feuerwehrmann auf Grund seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit genießt, auf Unfälle im Feuerwehrdienst dar und ist daher auch nicht mehr mit einer eigenen Beitragspflicht verbunden.

Ich habe nicht darauf beharrt, wie die anfragestellenden Abgeordneten ausführen, daß der Unfallschutz für Feuerwehrleute, wie er derzeit gilt, nicht geändert werden könne. Im Gegenteil, in der von ihnen zitierten Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. HALDER und Genossen (No. 63/J) habe ich wörtlich ausgeführt:

"Wird die in Betracht kommende Bemessungsgrundlage ungeachtet des Umstandes, daß diese Bemessungsgrundlage auch bei einem dem Versicherten in seiner sonstigen Tätigkeit zustößenden Arbeitsunfall der Leistungsbemessung zugrunde gelegt wird, als zu gering erachtet, könnte Abhilfe nur dadurch geschaffen werden, daß für die Feuerwehrmänner wieder eine eigene Teilversicherung mit besonderer Beitragspflicht eingeführt wird; damit wäre die Möglichkeit gegeben, eine eigene Bemessungsgrundlage für Unfälle im Feuerwehrdienst vorzusehen."

Sollte daher von den in Betracht kommenden Körperschaften die Schaffung einer derartigen Teilunfallversicherung angeregt werden, so bin ich bereit, eine solche Änderung für eine Novellierung des ASVG zur Diskussion zu stellen. Voraussetzung für eine derartige Änderung wäre eine Beitragssregelung, die eine entsprechende Leistungsbemessung ermöglicht. Nur unter diesen Umständen ließe sich die der Anfrage zugrundeliegende Anregung verwirklichen, allen Feuerwehrmännern

- 4 -

bei gleichen Unfallsfolgen eine gleich hohe Rentenleistung zu gewährleisten.

Zur Frage 3) antworte ich wie folgt:

Die Betriebsanlage zur Erzeugung von Hygiene-papier des Unternehmens Bunzl & Biach in Ortmann wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 16. März 1970 gewerbebehördlich genehmigt. Die im Sinne dieses Bescheides errichtete Anlage wurde von der Gewerbebehörde am 4. November 1971, als der Betrieb bereits angelaufen war, überprüft, wobei festgestellt werden konnte, daß die Betriebsstätte im allgemeinen plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt worden sei. Anläßlich dieser Verhandlung wurden dem Unternehmen noch mehrere zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben, die bis 31. Dezember 1971 bzw. 30. Juni 1972 erfüllt werden sollten. Von der Amtsabordnung, der auch ein Vertreter des Arbeitsinspektorates angehörte, wurde jedenfalls keine genehmigungswidrige Ausführung festgestellt, die einen Weiterbetrieb der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zugelassen hätte.

Die Betriebsanlage wurde zuletzt am Vormittag vor der Brandkatastrophe von einem Organ des Arbeitsinspektorates besichtigt, wobei einige sicherheitstechnische Mängel an Maschinen und Einrichtungen festgestellt werden mußten, die jedoch nicht in einem Zusammenhang mit der Bauausführung standen.

Die Erhebungen über den Brand, dem die zweigeschoßige Papierverarbeitung gänzlich zum Opfer fiel, wurde vom Arbeitsinspektorat bereits am Tage nach dem Brandausbruch durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt stand das Lager im Erdgeschoß noch in Flammen. Dienstnehmer des Betriebes kamen bei dem Brand nicht zu Schaden. Der wichtigste

- 5 -

Teil der Anlage, nämlich die Papiermaschinenhalle samt Altpapieraufbereitung, blieb infolge der von der Behörde verlangten feuersicheren Trennung erhalten, so daß die Produktion weiterlaufen konnte.

Die ordnungsgemäße Ausführung jener Konstruktions- teile, in deren Bereich die 5 Feuerwehrmänner Stunden nach dem Brandausbruch tödlich verletzt wurden, wird von der Technischen Hochschule in Graz überprüft.

*Höckner*